



# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

Zahl: Bau 131-9/2026-010

Tel. +43 (0)4212/2751-21

Fax +43 (0)4212/2751-22

Betr.: **Kundmachung**

Datum: 29.04.2026

Auskünfte: Ing. Jürgen Bleikolb

e-mail: [juergen.bleikolb@ktn.gde.at](mailto:juergen.bleikolb@ktn.gde.at)

## KUNDMACHUNG

Der Herr Stefan Sabitzer, Überfeld/Dorfstraße 17, 9311 Frauenstein hat mit der Eingabe vom 20.03.2026 um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes das: **Wohnhaus und Nebengebäude** auf den Grundstücken Nr.: **.124**, KG, u. Nr.: **1039**, KG: **Obermühlbach**, in Hammergraben 5, 9300 Hammergraben, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Frauenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 einen Ortsaugenschein verbundene für

**den 12.05.2026 um 13:00 Uhr,**

an.

**Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zum Ortsaugenschein persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Die dem Ansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, liegen beim Gemeindeamt Frauenstein, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge:

Wurde ein Ortsaugenschein gemäß § 54 AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge,

dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn des Ortsaugenscheines während der Amtsstunden bei der Behörde oder während des Ortsaugenscheines Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die Rechtsfolge ein, wenn der Ortsaugenschein in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung des Ortsaugenscheines voraussichtlich Kenntnis erlangt.

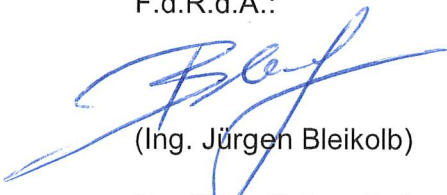
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, den Ortsaugenschein, so kann dieser entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Im Zuge der Niederschrift sind vom Antragsteller die betreffenden Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten. Die Höhe der Abgaben wird im Zuge des Ortsaugenscheines auf Basis der verfahrensgegenständlichen Unterlagen (Ansuchen, Niederschrift, Planbeilagen etc.) ermittelt.

Der Bürgermeister:  
Harald Jannach e.h.

F.d.R.d.A.:



(Ing. Jürgen Bleikolb)

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

**angeschlagen am: 29.04.2026**

**abgenommen am:**